

## Merkblatt für die Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz

**Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen/ Angaben (in KOPIE) erforderlich:**

- Antrag vollständig ausgefüllt
- unterschriebene Erklärung des Verpflichtungsgebers
- unterschriebene Datenschutzerklärung
- Personalausweis oder Reisepass des Verpflichtungsgebers
- Nationalpass des Gastes/ der Gäste
- für die Bonitätsprüfung
  - Einkommensnachweise der letzten 6 Monate
  - Selbstständige:
    - letzten Einkommenssteuerbescheid oder Bescheinigung des Steuerberaters über den Gewinn der letzten 6 Monate
  - Beamte:
    - letzte Verdienstbescheinigung
    - Nachweis über die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge
- Mietvertrag
  - oder bei Eigentum den Abgabenbescheid und den Darlehens- oder Kreditvertrag bzw. bei vollständiger Tilgung den Grundbuchauszug
- bei Abholung: 29,00 € je Verpflichtungserklärung

**Bitte reichen Sie den Antrag, zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen, per Post oder per Mail ein.**

### ! Achtung !

**Bei unvollständigen Angaben oder Unterlagen wird Ihr Antrag unbearbeitet zurückgesandt!**

**Hinweise:**

- Die Verpflichtungserklärung muss von der Ausländerbehörde ausgefüllt und von der einladenden Person unterschrieben werden. Die einladende Person haftet mit Ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung für alle Kosten, die die eingeladene Person in der Bundesrepublik Deutschland verursacht.
- Eine Vertretung bei der **Abholung** der Verpflichtungserklärung ist nicht möglich. Der **Antragsteller muss persönlich erscheinen**. Eine Vollmacht kann nicht anerkannt werden.
- Die Verpflichtungserklärung ist 6 Monate ab der Ausstellung gültig. Innerhalb dieses Zeitraums muss das Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden.
- Sollte die Verpflichtungserklärung verloren gehen, ist diese durch eine neue Verpflichtungserklärung zu ersetzen.
- Anhand der vorliegenden Verdienstbescheinigung wird geprüft, ob das Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausreicht. Bei der Prüfung wird die Pfändungstabelle der Zivilprozessordnung zu Grunde gelegt. Das erforderliche Einkommen hängt davon ab, wie viele Personen von dem Einkommen leben und wie viele Personen eingeladen werden sollen.

**Kreis Steinburg**  
Ausländerbehörde  
Viktoriastraße 16-18  
25524 Itzehoe

**Öffnungszeiten:**  
Vorsprache nur mit Termin!  
Reservierung per Mail, telefonisch oder online unter  
<https://termine-reservieren.de/termine/steinburg/>